
Finanzordnung

1. TTC Greifswald

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des 1. TTC Greifswald e.V..
- (2) Die Vergabe von Mitteln nach den § 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Verein ist nach den Grundsätzen Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 2 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan erstellt werden und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.
- (3) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Der Haushaltsplan muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (4) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans und die dafür eingeplanten Finanzmittel orientieren sich an den Zielen des Vereins gemäß der Satzung.
- (5) Jeder Zahlung ist eine ordnungsgemäße Abrechnung bzw. ein Beleg zugrunde zu legen.
- (6) Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den 1. TTC Greifswald e.V. obliegt dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.
- (7) Sämtlicher Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.

§ 3 Finanzbericht – Rechnungslegung

- (1) Der/die Kassenwart/in des 1. TTC Greifswald hat am Jahresende die Buchführung abzuschließen und den Finanzbericht (Jahresabschluss) zu erstellen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind im Finanzbericht (der Jahresrechnung) des Jahres zu erfassen, in welchem sie eingegangen sind oder geleistet wurden.

§ 4 Prüfungswesen

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt gemäß § 22 der Satzung des Vereins.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen und für Rechnung des 1. TTC Greifswald e.V. ohne vorherigen Beschluss durch die Organe sind berechtigt:
 - der 1. Vorsitzende bis zu 5% des Umsatzes des Vorjahres,
 - der 2. Vorsitzende bis zu 5% des Umsatzes des Vorjahres (nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden).
- (3) Für Rechtsgeschäfte, die in einer Höhe von 5% bis 15% des Umsatzes des Vorjahres für den Verein abzuschließen sind, ist der Vorstand bevollmächtigt.
- (4) Über Verpflichtungen, die den Verein mit mehr als 15% des Umsatzes des Vorjahres belasten, benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitglieder. Dafür müssen entweder 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich bekunden oder es muss ein Beschluss mit einfacher Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 6 Anweisungsberechtigung

(1) Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

und zwar je einzeln bis zu einer Höhe von 5% des Umsatzes des Vorjahres, darüber hinaus gemeinschaftlich der Kassenwart mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 7 Konto- und Kassenvollmacht

(1) Verfügungsberechtigt über die Konten des 1. TTC Greifswald e.V. sind jeweils:

- der 1. Vorsitzende,
- der Kassenwart.

Verfügungsberechtigt über die Handkasse ist der Kassenwart.

§ 8 Beiträge

(1) Für die Mitgliedschaft im Verein erhebt der 1. TTC Greifswald e.V., Mitgliedsbeiträge. Als Zahlungsart sollte möglichst das Lastschriftverfahren angewendet werden. Dazu wird den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, dem Verein eine Kontoeinzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Der Jahresbeitrag wird halbjährig im Voraus entrichtet. Die Zahlungsfrist läuft bis zum 01.03. (mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages) und 01.07. des Geschäftsjahres (gesamter Jahresbeitrag).

(3) Bei Zahlungsverzug bis 31.03. bzw. 31.07. erfolgt eine schriftliche Mahnung. Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung 3 Monate in Verzug, so berät der Vorstand über weitere Maßnahmen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels von 6 Monaten ist im Vorstand über einen Vereinsausschluss des Mitglieds zu beraten.

(4) Die Zuordnung zu den folgenden Beitragsgruppen erfolgt automatisch nach Alter (a, b und c), gemäß Nachweis (d, e), auf Vorstandsbeschluss (f, h) bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung (g).

- a) Kinder & Jugendliche bis 17 Jahren 20,00 €/Monat
- b) Erwachsene ab 18 Jahre 25,00 €/Monat

- c) Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Mitglieder im sozialen Freiwilligendienst (ein Nachweis ist auf Nachfrage des Vorstandes vorzulegen) 20,00 €/Monat
- d) Förder- und passive Mitglieder individuelle Festlegung
- e) beitragsfreigestellte Mitglieder (Ehrenmitglieder)

Eine Änderung der Beitragsgruppe kann nur zum folgenden Halbjahreswechsel erfolgen.

(5) Für Familien, bei denen mehrere Familienmitglieder Mitglied des Vereins sind, gibt es die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung im Familientarif.

a) Wenn die Eltern Mitglied sind:

- Eltern zahlen den normalen Beitrag, 1. Kind zahlt die Hälfte des Beitrages, alle weiteren Kinder sind beitragsfrei gestellt

b) Wenn die Eltern nicht Mitglied sind, jedoch mehrere Geschwister:

- Das zuerst eingetretene Kind zahlt den vollen Beitrag, alle weiteren Geschwister zahlen die Hälfte des Beitrages.
- Wenn mehrere Geschwister zum selben Zeitpunkt eintreten, wird die für die Familie günstigere Regelung angewendet.

(6) Die Festsetzung und Veränderung der Aufnahmegebühren und Beitragssätze erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

(7) Beitragsschulden bleiben auch nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bestehen.

§ 9 Finanzierungsregelungen des Wettkampfbetriebes

(1) Fahrtkosten für Wettkämpfe im Damen-, Herren- und Nachwuchsbereich werden nach Vorstandsbeschluss erstattet.

(2) Die Startgelder für sämtliche Turniere werden gegen Vorlage der Quittung erstattet.

(3) Sämtliche Fahrtkosten und Startgelder sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres nach ihrem Entstehen (Ausschlussfrist) zur Erstattung geltend zu machen.

(4) Über Zuschüsse zu Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen insbesondere Trainingslagern des TTVMV berät der Vorstand entsprechend des aktuellen Haushaltsplanes und entscheidet im Einzelfall.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 25.10.2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige.